

**Zustimmungserklärung
nebst Versicherung an Eides statt zur Mitgliedschaft**
 der Bewerberin/des Bewerbers der Nachfolgerin/des Nachfolgers
einer Landesliste- Bezirksliste

Ich

Familienname:

Vornamen: ²⁾

Tag der Geburt:

Geburtsort:

Beruf oder Stand:

Anschrift (Hauptwohnung):

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

stimme meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber Nachfolgerin/Nachfolger ¹⁾
in der Landesliste Bezirksliste ¹⁾

der

Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung

für den Bezirk ³⁾

Bezeichnung des Bezirks

für die **Landtagswahl am**

2026

zu.

Ich versichere, dass ich für keine andere Landes- oder Bezirksliste im Land meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber ¹⁾ oder Nachfolgerin/Nachfolger ¹⁾ gegeben habe.

Ich habe außerdem meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber ¹⁾ in dem Wahlkreisvorschlag

der

Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung/bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten
das Kennwort

für den Wahlkreis

Nummer und Name

zugestimmt. ¹⁾

, den

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

**Versicherung an Eides statt
zur Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder Wählervereinigung**

Ich versichere der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter ¹⁾ an Eides statt ⁴⁾, dass ich nicht Mitglied einer anderen als der die Landesliste - Bezirksliste ¹⁾ einreichenden Partei oder Wählervereinigung bin.

Ort und Datum

Handschriftliche Unterschrift sowie Vor- und Familienname
in Maschinen- oder Druckschrift

Datenschutzhinweise auf der Folgeseite!

1) Zutreffendes ankreuzen.

2) Bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen.

3) Entfällt bei Landesliste.

4) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

Datenschutzinformationen zur Zustimmungserklärung (Landes- oder Bezirksliste)

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Bewerbung bei der Wahl zum Landtag nach § 33 Abs. 4 Landeswahlgesetz nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 10 Landesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr, und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 35, 36, 41 und 42 des Landeswahlgesetzes und den §§ 33 bis 35 der Landeswahlordnung.

Ihre personenbezogenen Daten werden für die öffentliche Bekanntmachung der vom Landeswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge (Landes- oder Bezirksliste) nach § 43 Landeswahlgesetz in Verbindung mit § 36 Landeswahlordnung und für die Erstellung der Stimmzettel nach § 44 Landeswahlgesetz in Verbindung mit § 37 Landeswahlordnung verarbeitet. Die zugelassenen Wahlvorschläge (Landes- oder Bezirksliste) können zusätzlich im Internet (§ 88 Abs. 1 Satz 2 bis 5 Landeswahlordnung) veröffentlicht werden. Für den Fall, dass Sie gewählt werden und die Wahl annehmen, werden Ihre personenbezogenen Daten ferner für die von der Landeswahlleiterin oder vom Landeswahlleiter veröffentlichte Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl nach § 53 Landeswahlgesetz in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Landeswahlordnung verarbeitet.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Zustimmungserklärung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei oder einreichende mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigung¹:

Nach Einreichung des Wahlvorschlags (Landes- oder Bezirksliste) bei der Landeswahlleiterin oder beim Landeswahlleiter ist die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Landeswahlausschuss.
Empfänger der personenbezogenen Daten können auch Behörden, Gerichte und sonstige amtliche Stellen sein, wenn die Auskunft über eine Zustimmungserklärung zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens erforderlich ist.
So können bei Wahlbeanstandungen insbesondere der Landtag, die sonstigen nach dem Landeswahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligte sowie der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, in anderen Fällen auch andere Gerichte, Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten bestimmt sich nach § 91 Abs. 3 Landeswahlordnung. Zustimmungserklärungen sind übrige Wahlunterlagen, die 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtags vernichtet werden können, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach § 10 Landesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 10 Landesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zu Ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag nicht zurückgenommen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der §§ 40 und 41 Landeswahlgesetz verlangen.
8. Nach § 10 Landesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Durch die Löschung wird Ihre Zustimmung zu Ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag nicht zurückgenommen.
9. Nach § 10 Landesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der §§ 40 und 41 Landeswahlgesetz verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zu Ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (Postanschrift: Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen richten.
11. Sie können diese Informationen auch auf der Homepage der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters unter www.wahlen.rlp.de/landtagswahl ansehen.

¹⁾ Name und Kontaktdaten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung sind einzutragen.